



Vereinbarung zum Schutzauftrag nach §§ 8a, 72a SGB VIII

Der Landkreis München,
gesetzlich vertreten durch den Landrat,
diese vertreten durch den Leiter des Referates Kinder, Jugend und Familie
im Folgenden „Kreisjugendamt“ genannt

und

<Bezeichnung des Trägers>

diese vertreten durch den Vorstand.....

im Folgenden „Träger“

schließen zur **Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII und nach § 72a SGB VIII**
die **folgende Vereinbarung**:

A) Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

§1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und

beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Trägers

In dieser Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.

§3 Handlungsschritte

- (1) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.
- (2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (siehe hierzu § 6 dieser Vereinbarung) vorzunehmen.
- (3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, die der Träger selbst erbringen kann, ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.
- (4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos
 - Jugendhilfeleistungen für erforderlich gehalten, die der Träger selbst nicht erbringen kann, oder
 - andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z.B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), oder
 - reichen diese Maßnahmen nicht aus, oder
 - sind die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder bereit, solche Maßnahmen in Anspruch zu nehmen,
- (5) wirkt der Träger auf die Inanspruchnahme von Maßnahmen hin und unterrichtet unverzüglich das Kreisjugendamt und teilt dies den Sorgeberechtigten mit bzw. bindet diese mit ein.
- (6) Sofern eine Fachkraft des Kreisjugendamts bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach Absatz 2 bereits beteiligt war, übernimmt das Kreisjugendamt die Verantwortung für die weiteren Handlungsschritte.
- (7) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.

§ 4 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Kreisjugendamt

Die schriftliche Mitteilung an das Kreisjugendamt nach § 3 Abs. 4 enthält mindestens und soweit dem Träger bekannt folgende Punkte:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen;
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten;
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte/ Gefährdungsmerkmale;
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mit der ISEF
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen;
- Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung sowie Mitwirkungsbereitschaft der Sorgeberechtigten
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen;
- Weitere Beteiligten oder Betroffene.

§5 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

- (1) Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei mindestens folgende Merkmale beachtet werden:
 - Körperliche/ psychische Gewalt
 - Miterlebte häusliche Gewalt
 - Sexualisierte Gewalt
 - Gesundheitliche Gefährdung
 - Aufsichtspflichtverletzung
 - Aufforderung zur Kriminalität
 - Autonomiekonflikt
 - Seelische Verwahrlosung
- (2) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften bereits verwendeten diagnostischen Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte überprüft und ggf. angepasst werden.

§ 6 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

- (1) Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft über folgende Qualifikationen verfügen:

- abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung von mindestens 3 Jahren sozialpädagogisches, pädagogisches oder psychologisches Studium (B.A., M.A., Diplom)
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung z.B. Fortbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft, Fachberaterin im Kinderschutz,
- Berufserfahrung von mind. 3 Jahren in einem Leistungsbereich des SGB VIII
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien oder im Umgang mit Kindeswohlgefährdung in unterschiedlichen Fallkonstellationen,
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z.B. der Gesundheitshilfe, Polizei, ...
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische- oder coaching- Kompetenzen,
- persönliche Eignung (z.B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit)
- fachbezogene Qualifizierung zu spezifischen Schutzbedürfnissen von Kinder und Jugendlichen mit Behinderung (gültig ab 01.01.2026).

- (2) Der freie Träger verfügt selbst in seiner Organisation über derartige Fachkräfte oder er stellt einen direkten Zugang sicher (vgl. hierzu Arbeitshilfe Kinderschutz im Landkreis München im Anhang).

§ 7 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten

Der Träger stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten in jedem Verfahrensstadium einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Die Nichteinbeziehung ist zu begründen.

§ 8 Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen

Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Die Nichteinbeziehung ist zu begründen.

§ 9 Dokumentation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- (2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den

nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen sowie § 6 Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft.

§ 10 Datenschutz

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

§ 11 Qualitätssicherung

Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte des Trägers nehmen regelmäßig an dem ISEFF-Qualitätszirkel des Landkreises München teil.

B) Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII

§ 12 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

§ 13 Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Trägers

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.

§ 14 Erfasster Personenkreis

Vom Überprüfungsauftrag nach § 72a SGB VIII sind alle vom Träger Beschäftigten oder beauftragten Personen erfasst, sofern sie regelmäßigen Kontakt zu Minderjährigen haben.

§ 15 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen im Sinne des § 14 der Vereinbarung zu beschäftigen oder zu beauftragen, von denen er zu Beginn und danach alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorgelegt bekommen hat.

§ 16 Weiterbeschäftigung

Wird eine beschäftigte oder beauftragte Person trotz der Hinweise im Führungszeugnis auf Straftaten im Sinne des § 72a SGB VIII weiterhin im direkten Kontakt mit Minderjährigen beschäftigt oder beauftragt, so ist dies dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Kostentragung

Der Kostenaufwand des freien Trägers wird bei den Kostenvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen oder bei der Förderung berücksichtigt.

München,

München,

Kreisjugendamt München

Träger

Arbeitshilfe zu Kinderschutz nach § 8a SGB VIII für Fachkräfte im Landkreis München

ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Arbeitshilfe ist in der jeweils aktualisierten Form unter

<https://www.landkreis-muenchen.de/themen/familie-und-soziales/kinder-jugend-und-familie/beratung-und-hilfen/arbeitshilfe-kinderschutz-fuer-fachkraefte/>

zu finden.

Stand: 24.09.2024